

Untere Sternengasse 2  
4509 Solothurn  
Telefon 032 / 627 94 11  
Telefax 032 / 627 94 53  
auslaender@awa.so.ch

# Merkblatt

## für Arbeitgeber und AsylbetreuerInnen

# Abschluss von Lehrverträgen mit Ausländerinnen und Ausländern

### 1. Grundsatz

- Unabhängig vom Lehrvertrag unterstehen ausländische Lehrlinge und Lehrtöchter, die nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) sind, der **fremdenpolizeilichen Bewilligungspflicht**.
- In diesen Fällen hat der Lehrbetrieb rechtzeitig ein Beschäftigungsgesuch an das Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, zu richten. Die Gesuchsformulare können auf den Gemeindeganzleien, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit oder beim den Ausländerfragen bezogen werden.
- Die Stelle zu einer Schnupper-, Vor-, An- oder Berufslehre darf erst angetreten werden, wenn die fremdenpolizeiliche Bewilligung vorliegt.
- Bewirbt sich ein ausländischer Lehrling oder eine ausländische Lehrtöchter um eine Lehrstelle, muss er/sie dem Lehrbetrieb den Ausländerausweis unaufgefordert vorweisen.
- Lehrverhältnisse (Schnupper-, Vor-, An- oder Berufslehre) für **Asylsuchende** (mit Ausweis N) oder **vorläufig Aufgenommene** (Ausweis F) sind mit bestimmten Auflagen verbunden
- Eine Aufenthaltsbewilligung für eine Lehre kann nur Angehörigen aus Staaten der EU oder EFTA erteilt werden.

### 2. Verfahren und Bedingungen

Für Personen mit:

#### **B-Ausweis (Daueraufenthalt)**

- Damit Lehrverträge mit in der Schweiz wohnenden Ausländerinnen und Ausländern rechtsgültig sind, muss der Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte beim Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen (AfA) einreichen.

#### **C-Ausweis (Niedergelassene)**

- für Personen mit dem C-Ausweis muss kein Gesuch eingereicht werden.

#### **N- und F- Ausweis**

- Jugendliche Asylsuchende (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) können eine Lehre beginnen, sofern sie mindestens zwei Jahre die Volksschule besucht haben und genügend Deutschkenntnisse besitzen. Auch hier muss der Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte beim Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen einreichen. Es ist eine gegenseitige Vereinbarung zu unterzeichnen, die bei einem allfälligen negativen Asylentscheid alle beteiligten Parteien über eine Auflösung des Lehrvertrages orientiert.

- **Zusicherung auf Beendigung der Lehre (Ausweis N + F)**

Eine Zusicherung, die begonnene Lehre in jedem Fall beenden zu können, kann nicht

gegeben werden. Denn der Entscheid über die Asylgewährung bzw. der Entscheid über die Wegweisung mit Ansetzung einer Ausreisefrist fällt in die Kompetenz des Bundes.

- **Vorrang der inländischen Arbeitnehmer / Art. 7 BVO**  
Gemäss den Vorgaben des Bundes gilt auch bei der Lehrstellenbesetzung der Art. 7 der BVO, (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer), der Vorrang der inländischen Arbeitnehmer. Einheimische Arbeitskräfte sowie Personen mit Ausweis C (Niedergelassene) oder Ausweis B (Daueraufenthalter) oder andere Personen die bereits über eine Berechtigung auf dem Arbeitsmarkt verfügen, haben damit auch bei der Lehrstellensuche Priorität.
- **Empfehlung des ABB / Amt für Berufsbildung und Berufsberatung**  
Beim Einreichen des Vorlehr-, Anlehr- oder Berufslehrvertrages ist das Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte mit einer Kopie des Lehrvertrages beim Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen, einzureichen

### 3. Gesuchsunterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag in Briefform mit Begründung
- Gesuchsformulare **im Doppel**
- Vom Lehrlingsamt genehmigter Lehrvertrag mit dem Vorbehalt der Bewilligungserteilung
- Von allen Parteien unterzeichnete Vereinbarung
- Nachweis der gemachten Bemühungen, eine entsprechende Person auf dem inländischen Arbeitsmarkt gesucht zu haben (Inserate, Rechnungen etc.) nach Art. 7 BVO
- Stellenmeldung im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV ihrer Region
- Lehrstellenmeldung beim KABB / Lehrstellennachweis LENA

### 4. Kontaktadressen

<b>AWA / Amt für Wirtschaft und Arbeit</b> <i>Ausländische Arbeitskräfte</i> <i>Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn</i>	<i>TF 032 / 627 94 11</i>	<i>FX 032 / 627 94 53</i>
<b>AföS / Amt für öffentliche Sicherheit</b> <b>Ausländerfragen</b> <i>Ambassadorshof, 4509 Solothurn</i>	<i>TF 032 / 627 28 40</i>	<i>FX 032 / 627 22 67</i>
<b>ABB / Amt für Berufsbildung und Berufsberatung</b> <i>Berufslehren</i> <i>Bielstrasse 102, 4502 Solothurn</i>	<i>TF 032 / 627 28 80</i>	<i>FX 032 / 627 29 92</i>
<b>RAV / Regionale Arbeitsvermittlung</b> - <i>Solothurn, Sandmattstrasse 2</i> - <i>Olten, Solothurnerstrasse 121</i>	<i>TF 032 / 627 96 10</i> <i>TF 062 / 311 29 60</i>	<i>FX 032 / 627 96 00</i> <i>FX 062 / 311 29 50</i>

#### Weitere Links

[www.lena-so.ch](http://www.lena-so.ch)      Lehrstellennachweis und  
[www.ktzh.ch/lenaso/](http://www.ktzh.ch/lenaso/)      Lehrstellenbörse des Kanton Solothurn